

Eine Publikation von

MESSER MAGAZIN

Die große Zeitschrift rund ums Messer

RATGEBER & MESSER RECHT

Welche Messer sind erlaubt?

Welche sind verboten?

Das aktuelle deutsche Waffengesetz
leicht verständlich zusammengefasst



powered by

BÖKER
BAUMWERK · SOLINGEN

Was erlaubt ist

Auch zwei Jahre nach der Einführung des neuen deutschen Waffengesetzes herrscht noch viel Verwirrung. Wir haben die wichtigsten Regeln in einer Übersicht für Sie zusammengestellt.

Stand: Juli 2004. Eventuelle spätere Änderungen der Gesetzeslage sind nicht berücksichtigt. Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt nach bestem Wissen erstellt. Der Verlag kann aber keine Haftung für den Inhalt und seine Richtigkeit übernehmen.

IMPRESSUM

Wieland Verlag GmbH

Gewerbepark 13
83052 Bruckmühl
Tel. 08062/7094-0
Fax 08062/7094-20
E-Mail: info@messermagazin.de
www.messermagazin.de
ISDN (Leonardo): 08062-7094-40

Chefredakteur:

Hans Joachim Wieland
(verantwortlich i.S.d.P.)



Grafik & Produktion:

Caroline Wydeau (Leitung)
Tanja Königsfeld (EBV)
Patrik Nadler

Schlussredaktion:

Karola Wieland

Nachbestellungen:

E-Mail: shop@messermagazin.de

Druck:

Mayr Miesbach, 83714 Miesbach

und was nicht

Das Problem mit manchen Gesetzen ist, dass sie keiner kennt. Sogar Polizeibeamte und Staatsanwälte machen Fehler – aus Unkenntnis der tatsächlichen Sachlage. So kommt es immer wieder vor, dass Messer beschlagnahmt werden, die völlig legal sind. Unsere Leser berichten regelmäßig von solchen Vorkommnissen und stehen den Mühlen der Justiz oft machtlos gegenüber. Viele Leser-Anfragen zeigen, dass die Rechtslage immer noch alles andere als klar ist. Zahlreiche Messer-Freunde und -Nutzer sind verunsichert, wissen nicht, welche Messer sie nun noch besitzen und bei sich tragen dürfen. Gerüchte und Halbwahrheiten, die munter zirkulieren, machen das Ganze noch unübersichtlicher. Dabei sollte das Gesetz eigentlich eindeutig und klar regeln, was erlaubt ist und was nicht. Das war ohne Zweifel ein Ziel des neuen Gesetzes, aber bereits die Dreiteilung in Gesetzestext und zwei Anlagen bereitet vielen Anwendern bei der Zuordnung einzelner Sachverhalte Probleme, ganz abgesehen von sachlichen Mängeln in der Formulierung.

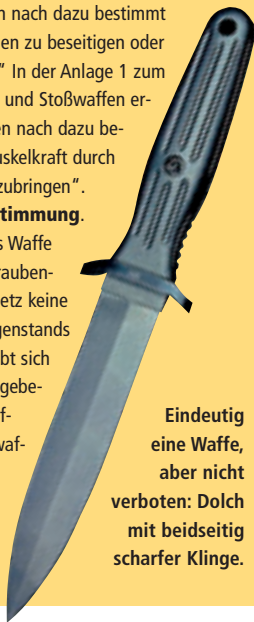
Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fragen rund ums Messer-Recht für Sie beantwortet. Wir hoffen, dass diese Übersicht endlich Klarheit und Rechtssicherheit bringt. Wir haben dabei jeweils Hinweise auf die entscheidenden Paragraphen des Waffengesetzes gegeben. Wer ganz sicher gehen will, kann sich das Gesetz kostenlos aus dem Internet herunterladen: Unter www.bundesregierung.de (Gesetze – Gesetze A-Z) ist das Waffengesetz (WaffG) unter Buchstabe „W“ zu finden, man kann den Text dann als Gesamtausgabe PDF downloaden. Wenn man die wichtigen Seiten ausdruckt und klein gefaltet in die Brieftasche steckt, ist man für jede Polizeikontrolle gerüstet.

Welche Messer sind erlaubt?

Es gilt der Grundsatz, dass **alle Messer erlaubt** sind, die **nicht ausdrücklich verboten** sind. Für Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, gibt es keinerlei Einschränkungen. Solche Messer sind Werkzeuge, mit denen man (juristisch betrachtet) umgehen kann wie mit einem Hammer oder einem Schraubenzieher. Man darf sie kaufen und besitzen und sie überall hin mitnehmen (wenn auch nicht in ein Flugzeug). Das gilt zum Beispiel für alle Küchenmesser, aber auch für alle anderen Messer, sofern sie nicht als Waffe gelten. Dabei sind nur diejenigen Messer und Blankwaffen, die das Gesetz ausdrücklich benennt, als Waffe eingestuft.

Wann ist ein Messer eine Waffe?

Laut Paragraph 1, Absatz 2, Nr. 2, Buchstabe b des Waffengesetzes, sind als Waffe anzusehen: „tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.“ In der Anlage 1 zum Gesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitt 2) werden Hieb- und Stoßwaffen ergänzend definiert als „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“. Das entscheidende Kriterium ist also die **Zweckbestimmung**. Dass man zum Beispiel jedes Küchenmesser auch als Waffe verwenden kann (wie auch jeden Hammer oder Schraubenzieher), spielt für die Erfassung durch das Waffengesetz keine Rolle, weil es nicht der ursprüngliche Zweck des Gegenstands ist. Für welchen Zweck ein Messer bestimmt ist, ergibt sich aus der Typbeschreibung oder der Erfahrung, und gegebenenfalls kann ein Nachschlagen in einem Lexikon hilfreich sein. Beispielsweise ist ein Bajonett als Kriegswaffe für den Einsatz gegen Menschen gedacht und unterliegt dem Waffengesetz, eine Machete ist aber zum Freischlagen von Dickicht bestimmt und damit ein **legales Werkzeug**.



Eindeutig eine Waffe, aber nicht verboten: Dolch mit beidseitig scharfer Klinge.

Wenn ein Messer als Waffe eingestuft ist, heißt das aber noch lange nicht, dass es auch verboten ist. Klassische Hieb- und Stoßwaffen wie Säbel und Degen sind ja auch nicht verboten, sie unterliegen aber einer **Altersbeschränkung**. Solche Gegenstände dürfen nur an Personen abgegeben werden, die 18 Jahre oder älter sind. Zusätzlich gilt für sie das Verbot, sie auf bestimmten Veranstaltungen zu führen, und auch die Aufbewahrungspflichten sind reglementiert (dazu später mehr). Das gleiche gilt für Messer mit **beidseitig scharf** geschliffener Klinge, die grundsätzlich als Waffe angesehen werden. Das Mindestalter der Volljährigkeit gilt für alle vom Gesetz als Waffe eingestuften Messer, also auch für legale Springmesser. Alle anderen Messer, die vom Verwendungszweck eben **nicht** für den Einsatz gegen Menschen bestimmt sind, aber wegen einer scharfen Schneide oder Klingenspitze geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, sind **nur dann Waffen**, wenn das Gesetz sie **ausdrücklich benennt**. Diese Gegenstände werden vom Gesetz dann überwiegend als **verbotene Waffen** eingestuft.

Gibt es eine Einschränkung der Klingenslänge?

Eine Begrenzung der zulässigen Klingenslänge gibt es nur bei Springmessern (dazu später mehr). Bei allen anderen Messern (auch solchen, die als Waffe eingestuft sind, weil sie zum Beispiel eine beidseitig scharfe Klinge haben) existiert **keine Beschränkung!** Die Einstufung eines Messers als Waffe ist ebenfalls unabhängig von der Klingenslänge.

An dem hartnäckigen Gerücht, jedes Messer ab einer Klingenslänge von 25 Zentimetern sei eine **Waffe** (oder jedes Taschenmesser ab zehn Zentimetern), ist nichts dran. Auch ein Bowie-Messer (und sei es noch so groß) ist keine Waffe – es sei denn, die Klinge ist beidseitig scharf. Das bedeutet, dass es auch bei **Klappmessern** keine Begrenzung der Klingenslänge gibt.



Keine
Begrenzung:
Messer-
klingen kön-
nen so lang sein
wie sie wollen.
Ein Messer wird da-
durch nicht zur Waffe.

Verbotene Messer:



Welche Messer sind verboten?

Es gibt eine Reihe von Messern, die laut § 1, Absatz 4 des Waffengesetzes als verbotene Gegenstände gelten. In der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitte 1.4.1 bis 1.4.3) werden diese Messer aufgelistet. Verboten sind folgende Messer:

- alle **Fallmesser**
- **Springmesser** (bis auf die ausgenommenen Typen, dazu gleich mehr)
- **Faustmesser** („mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden“)
- **Faltmesser** mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser oder Balisong-Messer)

In der Anlage 1 (Abschnitt 2.1.1) werden die Begriffe Spring- und Fallmesser näher erläutert. Demnach handelt es sich dabei um „Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser)“, bzw. um Messer, „deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser)“.

Vorsicht ist auch bei Hieb- und Stichwaffen geboten, deren Eigenschaft man nicht sofort erkennt: In der Anlage 2 zum Waffengesetz werden unter Punkt 1.3.1. auch solche Hieb- und Stoßwaffen als verbotene Gegenstände aufgeführt, die „ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegen-

ständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“. Dazu zählen zum Beispiel Gürtelschnallen mit eingebautem **Dolch**. Ebenfalls verboten sind Messer, deren Griff als Schlagring ausgeformt ist – weil Schlagringe grundsätzlich nicht erlaubt sind. Allerdings sind **Taschenmesser** in Form einer Gürtelschließe oder in einem Stift oder Feuerzeug legal, weil es sich dabei ja **nicht** um Waffen handelt.

Welche Folgen hat es, wenn ein Messer verboten ist?

Messer, die als **verbotener Gegenstand** eingestuft sind, darf man grundsätzlich nicht besitzen. Solche Gegenstände dürfen in Deutschland weder hergestellt noch importiert, gehandelt oder bearbeitet werden, noch darf ein Sammler solch einen Gegenstand besitzen. Das bedeutet natürlich auch, dass man sie nicht erwerben (auch nicht durch Erbschaft oder Schenkung) oder verkaufen und schon gar nicht mit sich führen darf. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist eine **Straftat!** Wenn man deswegen verurteilt wird, ist man vorbestraft. Es empfiehlt sich also dringend, kein Risiko einzugehen, sondern verbotene Messer zu vernichten oder unbrauchbar zu machen (dazu später mehr). Verbotene Waffen bei der Polizei abzugeben, ist mit einem **Risiko** verbunden: Seit August 2003 droht die Gefahr der Strafverfolgung, auch wenn man einen solchen Gegenstand freiwillig bei den Behörden abgibt!

Welche Springmesser sind noch erlaubt?

Auf Initiative der Messerindustrie hat der Gesetzgeber einige Springmesser (nicht Fallmesser!) von dem Verbot ausgenommen, sofern sie bestimmte **Voraussetzungen** erfüllen. Die Kriterien werden in der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1.4.1) erläutert. Demnach sind Springmesser erlaubt, wenn

- die Klinge **seitlich** aus dem Griff heraus springt (also nicht nach vorne heraus)
- der aus dem Griff stehende Teil der Klinge höchstens **8,5 Zentimeter** lang ist
- die Klinge in der Mitte eine **Breite** aufweist, die mindestens **20 Prozent** der Klingenlänge entspricht
- die Klinge **nicht zweiseitig geschliffen** ist
- die Klinge einen **durchgehenden Rücken** hat

Springmesser: So lang darf und so breit muss die Klinge sein

Klingenlänge (überstehend): maximal 8,5 cm



Klingenbreite: minimal 20% der Klingenlänge

Alle diese Eigenschaften muss ein Springmesser erfüllen, um **legal** zu sein. Wenn bereits ein Kriterium nicht erfüllt wird, ist das Messer illegal! Andersrum ausgedrückt ist ein Springmesser immer dann verboten, wenn die Klinge länger als 8,5 Zentimeter ist oder in gerader Linie nach vorn aus dem Griff springt. Beidseitig scharfe Klingen sind ebenso verboten wie zu schmale Klingen. Auch Klingen mit Rückensäge sind vom Verbot betroffen. Die Breitenregelung von mindestens 20 Prozent der Klingenlänge muss man genau lesen: Es heißt „in der Mitte“. Das bedeutet, dass man die Klingenbreite nicht in der Nähe des Griffs messen darf, sondern wirklich in der **geometrischen Mitte** der Klinge (bei einer acht Zentimeter langen Klinge also vier Zentimeter vom Griff entfernt).

Eine gummiweiche Formulierung im Gesetzestext ist der „durchgehende Rücken, der sich zur Schneide hin verjüngt“. Ob eine falsche Schneide im vorderen Bereich des Klingenrückens und ein kleiner Absatz zum Rest des Rückens zulässig ist, darüber streiten sich noch die Experten.

Wann darf man ein verbotenes Messer behalten?

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden eine **Ausnahmegenehmigung** zu beantragen. Dieser Weg ist im Gesetz (WaffG § 40, Absatz 4) vorgesehen. Dabei muss man nachweisen, dass das verbotene Messer Teil einer „kulturhistorisch wertvollen Sammlung“ ist (hier sind Phantasie und Überzeugungskraft nötig). Wichtig ist, dass die Genehmigung für **jedes einzelne Messer** erteilt werden muss! Eine generelle Sonderregelung gibt es bei den so genannten Faustmessern: Inhaber eines **Jagdscheins** und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen diesen Messertyp verwenden (WaffG, § 40, Absatz 3).

Für Spring- und Fallmesser gilt: Wenn die Klinge nicht springt oder fällt, handelt es sich nicht um ein Spring- oder Fallmesser. Das bedeutet, dass man den entscheidenden Mechanismus **außer Funktion** setzen muss. Das kann man erreichen, indem man die beweglichen Teile verschraubt oder die Klinge auf andere Weise dauerhaft blockiert.

Unser Tipp: Dem Gesetz ist eindeutig auch Genüge getan, wenn man ein verbotenes Spring- oder Fallmesser **zerlegt**. Denn im Gegensatz zu Schusswaffen sind bei Messern **keine wesentlichen Teile** definiert, die schon für sich allein dem Waffengesetz unterliegen (wie zum Beispiel ein Pistolenlauf). Bei einem zerlegten Springmesser handelt es sich also nur noch um eine Anzahl von mechanischen Bauteilen. Erst zu einem Messer zusammen montiert, bilden sie unter Umständen einen verbotenen Gegenstand.

Welche Messer darf man führen?

Grundsätzlich darf man **alle Messer**, die nicht verboten sind, in der Öffentlichkeit führen, also zugriffsbereit bei sich haben. Eine **Einschränkung** gilt jedoch für **öffentliche Veranstaltungen**: Paragraph 42 des Waffengesetzes (Absatz 1) stellt fest: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.“ Als Veranstaltungen im Sinne dieses Paragraphen gilt aber nicht die allabendliche Party in der Dorf-Disco. Man dürfte also (theoretisch) sogar ein Wikingerschwert mit in die Kneipe nehmen (die Kneipe ist keine „öffentliche Vergnügung“), obwohl es als Waffe gilt.

Messer, die **nicht als Waffe eingestuft** sind, kann man sogar zu Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes mitnehmen. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, keinen unnötigen Ärger zu provozieren. Wer ins Fußballstadion ein Messer mitnimmt, sollte sich nicht wundern, wenn es bei einer Personenkontrolle beschlagnahmt wird, weil der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch macht und die Staatsanwaltschaft deshalb ein Verfahren einleitet. In solchen Fällen sind juristische Diskussionen über die Waffeneigenschaft eines Messers und die Anwendbarkeit des Paragraphen 42 wirklich überflüssig.

Wie darf man ein Messer bei sich tragen?

Diese Frage ist schnell beantwortet: In welcher Weise man ein Messer mit sich führt, ist dem Gesetzgeber **völlig egal**. Es spielt also keine Rolle, ob man es am Gürtel oder in der Hosentasche, in der Jacke oder am Rucksack trägt. Es ist auch unwichtig, ob das Messer für andere **sichtbar** oder **unsichtbar** ist. Die Unterscheidung der waffenrechtlichen Begriffe „Führen“ (zugriffsbereit) und „Tragen“ (Transportieren ohne direkte Zugriffsmöglichkeit), wie sie zum Beispiel bei Schusswaffen wichtig ist, hat bei Messern keine Bedeutung.



Wie muss man Messer aufbewahren?

Aufbewahrungsvorschriften gelten grundsätzlich nur für Messer, die als **Waffen** eingestuft sind. Hier schreibt das Gesetz (§ 36) vor: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Dieser Satz gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen, wie das Bundesinnenministerium inzwischen klar gestellt hat, und damit auch für legale **Springmesser**.

Für legale Hieb- und Stoßwaffen sowie Springmesser, die als erlaubte Messer dem Waffengesetz unterliegen, gelten jedoch nicht die verschärften Aufbewahrungsvorschriften, die an Schusswaffen und Munition gestellt werden. Es genügt, wenn diese Gegenstände in einer **normal abgesicherten Wohnung** aufbewahrt werden. Problematischer ist es, wenn **Minderjährige** Zugang zu der Wohnung haben, denn das Gesetz erlaubt nur volljährigen Personen den Umgang mit Waffen. In diesem Fall reicht es aber aus, wenn Hieb- und Stoßwaffen in einem mit Schloss abgesicherten Schrank oder einer **abgesperrten Vitrine** aufbewahrt werden. Minderjährige dürfen selbstverständlich keinen Zugriff auf den Schlüssel haben!

Nochmal: Diese Vorschriften gelten nur für Messer, die laut Paragraph 1 des Waffengesetzes als Waffe anzusehen sind. Neben den Hieb- und Stoßwaffen zählen dazu auch erlaubte Springmesser. Sie gelten zwar nicht als verbotener Gegenstand, wohl aber als Waffe. Für **alle anderen Messer** gibt es **keine Vorschriften**.

Selbstverständlich müssen auch **Jäger** und Mitarbeiter in Pelz verarbeitenden Berufen

die zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigten **Faustmesser** vor dem Zugriff anderer Personen geschützt aufbewahren. Schon aus Eigeninteresse sollte man diese Messer vor dem Abhandenkommen schützen, denn das Gesetz verbietet die Herstellung und den Handel derartiger Messer, so dass ein **Ersatz nicht mehr möglich** sein wird.

Gibt es weitere Regelungen durch das Waffengesetz?

Neu ist, dass **Anzeigen** oder **Werbeschriften**, in denen Waffen angeboten werden, nach § 35 mit dem Hinweis „Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr“ zu kennzeichnen sind.

Wichtiger ist folgende Neuerung: Wer eine Waffe führt, muss nach § 38 seinen **Personalausweis** oder **Pass** mit sich führen. Das betrifft natürlich auch erlaubte Hieb- und Stoßwaffen wie zum Beispiel **Springmesser!**

Das Messer-Recht in Kürze:

Verboten sind:

- Butterfly-Messer (keine Ausnahme)
- Faustmesser (Ausnahme: Jäger und Pelz verarbeitende Berufe)
- Fallmesser (keine Ausnahme)
- Springmesser (ohne Ausnahme, wenn die Klinge nach vorne herausschnellt)
- Springmesser, die seitlich öffnen, wenn bestimmte Voraussetzungen **nicht** erfüllt werden
- Hieb- und Stoßwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen

Erlaubt sind:

- seitlich öffnende Springmesser, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen
- alle übrigen Hieb- und Stoßwaffen, wenn sie kein verbotener Gegenstand sind
- alle anderen Messer

Mit sich führen darf man:

- Erlaubte Hieb- und Stoßwaffen (wie legale Springmesser) als Volljähriger (mit Einschränkungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Flugreisen)
- alle anderen, nicht im Gesetz benannten Messer (nicht bei Flugreisen)

Aufbewahrungsvorschriften gibt es:

- nur für Messer, die als Waffe eingestuft sind (damit auch für Springmesser)

GENERATION 3000

**SPEED
LOCK 3000**

Zurück aus der Zukunft

Nostalgisch und innovativ zugleich präsentiert sich unser neues Springmesser „Speedlock 3000“. Das ausdrucksstarke Design erinnert an das Urmodell, bedeutet aber auch einen Riesenschritt nach vorn. Der ergonomische Griff sorgt für ein angenehmes Arbeiten. Die einfach zu erreichende Druckknopf-Sicherung verhindert das ungewollte Öffnen der Klinge in der Hosentasche.

Wichtiger Hinweis!

Selbst nach der Verschärfung des Waffengesetzes ist das „Speedlock 3000“ legal.

POHL ▶ DESIGN



DEIN MESSER MADE IN SOLINGEN

Heinz Böker Baumwerk GmbH • Postfach 10 12 04
42612 Solingen • Tel: +49 (0) 212/ 40 12 30

Fax: +49 (0) 212/ 45 68 0 • HeinzBoker@boker.de • www.boker.de